

**Amtsgericht Waldbröl  
Familiengericht  
-Geschäftsstelle-**



-18- Amtsgericht Waldbröl - Postfach 3131 - 51531 Waldbröl

13.07.2020

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte  
Kranz, Cakir & Kurt  
Kaiserstraße 50  
60329 Frankfurt

Aktenzeichen  
18 F 139/19  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Frau Schewe  
Durchwahl  
02291 795-214  
erreichbar täglich bis 12:45 Uhr  
(Teilzeitkraft)

Ihr Zeichen: 670/19 CA01 CA D3/392-19

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der Zwangsvollstreckungssache  
[redacted] gegen [redacted]

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Koppen

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift  
Gerichtsstr. 1  
51545 Waldbröl  
Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30 - 12:00 Uhr; Mo  
14:00 - 15:00 Uhr oder nach  
Vereinbarung  
Telefon  
02291 795-0  
Telefax:  
02291 795200

Nachbriefkasten: Gerichtsstr. 1,  
51545 Waldbröl  
Konten der Zahlstelle Waldbröl:  
Postbank IBAN  
DE25370100500011373501  
Schalterstunden: Mo.-Fr. 08:00 -  
12:00

## Beglaubigte Abschrift

18 F 139/19



Erlassen am 13.07.2020  
durch Übergabe an die  
Geschäftsstelle

Koppen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

### **Amtsgericht Waldbröl Familiengericht Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

betreffend die minderjährigen Kinder [REDACTED], geboren am  
[REDACTED] und [REDACTED], geboren  
am [REDACTED],

an der weiter beteiligt sind:

1. Herr [REDACTED],  
Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kranz, Cakir & Kurt, Kaiserstraße  
50, 60329 Frankfurt

[www.ra-kranz.de/tugba-cakir](http://www.ra-kranz.de/tugba-cakir)

2. Frau [REDACTED],

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin Hopp, Hauptstraße 51, 51570  
Windeck

[www.anwalt-waldbroel.de](http://www.anwalt-waldbroel.de)

hat das Amtsgericht Waldbröl  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.06.2020 durch die Richterin am Amtsgericht  
Bischoff

beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antragsgegnerin ist durch gerichtlich genehmigte Vereinbarung gemäß § 156 Abs. 2 FamFG des Amtsgerichts-Familiengericht-Waldbröl vom 11.11.2019, Az. 18 F 139/19, zugestellt am 19.11.2019, aufgegeben worden, die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] zum Zwecke der Ausübung des Umgangsrechts an den Antragsteller herauszugeben.

Die Antragsgegnerin hat die Kinder sowohl am 30.03.2020 als auch am 04.04.2020 nicht zur Ausübung des Umgangs an den Antragsteller herausgegeben.

Der Antragsteller beantragt, ein Ordnungsgeld gegen die Antragsgegnerin festzusetzen.

Er trägt vor, die Festsetzung eines Ordnungsgeldes sei gerechtfertigt, da die Antragsgegnerin keinerlei Gründe gehabt habe, die Kinder nicht zum Umgang herauszugeben. Das Berufen auf die Erkältung der Kinder und die Coronapandemie habe dieses Verhalten nicht gerechtfertigt.

Der Antrag ist unbegründet.

Ein Ordnungsgeld wird nicht festgesetzt.

Gemäß § 89 Abs. 1 FamFG kann bei Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Gemäß § 89 Abs. 4 FamFG unterbleibt die Festsetzung eines Ordnungsmittels, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen und bei ihrer Anhörung glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass die Kinder an dem Wochenende ab dem 20.03.2020 erkältet waren und sie wegen der bestehenden Coronapandemie unsicher war, ob die Kinder Umgang mit dem Antragsteller hätten haben dürfen. Auch an dem Wochenende ab dem 04.04.2020 sei sie noch so unsicher gewesen, dass sie nicht gewusst habe, ob es verantwortbar gewesen sei, die Kinder herauszugeben.

Diese Einschätzung der Kindesmutter ist aufgrund der Pandemielage nachvollziehbar und rechtfertigt nicht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

*F Akt abgelesen*

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Waldbröl, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln schriftlich in deutscher Sprache oder, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht - Familiengericht – Waldbröl oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Bischoff

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Waldbröl

